

# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 30/2025

34. Jahrgang

19. Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011  
**(11. Änderung vom 16.12.2025)**
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 **(43. Änderung vom 16.12.2025)**
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999  
**(29. Änderung vom 16.12.2025)**
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010  
**(16. Änderung vom 16.12.2025)**
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 17.12.2025

68

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 (11. Änderung vom 16.12.2025)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 13 erhält folgende Fassung:**

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,50 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

#### **§ 2**

#### **§ 14 erhält folgende Fassung:**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

69

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982, 43. Änderung vom 16.12.2025 (in Kraft getreten am 01.01.2026)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 5,43 € (bisher: 4,92 €) |
| b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr:               | 5,43 € (bisher: 4,92 €) |
| dem innerörtlichen Verkehr:   | 4,62 € (bisher: 4,18 €) |
| dem überörtlichen Verkehr:  | 3,26 € (bisher: 2,95 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

## § 2

### § 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

70

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (29. Änderung vom 16.12.2025)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.136 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll-behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr / Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	135,24 €	124,32 €
60 Liter	14-täglich	202,80 €	186,48 €
80 Liter	14-täglich	270,36 €	248,64 €
120 Liter	14-täglich	405,60 €	372,96 €
240 Liter	14-täglich	811,08 €	746,04 €
660 Liter	14-täglich	1.437,12 €	1.322,28 €
770 Liter	14-täglich	1.676,64 €	1.542,60 €
1.100 Liter*	14-täglich	2.395,32 €	2.203,80 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	4.790,52 €	4.407,48 €
1.100 Liter*	2x pro Woche	9.581,04 €	8.815,08 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	1.197,60 €	1.101,84 €

\* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

## § 2

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

71

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (16. Änderung vom 16.12.2025)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl.I2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2026)

#### **Gebührensätze**

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2026 **2,30 € je cbm.**
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2026 **4,04 € je cbm.**

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich ab dem 01.01.2026

**1,37 € je qm.**

## § 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

72

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 17.12.2025**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte im Sinne § 31 DSchG NRW beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz beschlossen.

Auf Grundlage von §31 DSchG NRW vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW.224) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlässt die Kreisstadt Mettmann – Der Bürgermeister als Untere Bauaufsichts- und Denkmalbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Kreisstadt Mettmann verzichtet auf die Ausübung des ihr durch § 31 des DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts an Grundstücken, auf denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz handelt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 DSchG NRW.
3. Ein Widerruf dieses Ausübungsverzichts für zukünftig abzuschließende Kaufverträge bleibt vorbehalten.

## **Begründung:**

Mit Inkrafttreten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW, GV, NRW.2022 S. 662) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler beschlossen.

Seitdem erhält die Kreisstadt Mettmann Anfragen der Notariate zur Erklärung und Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts.

Diese Erklärung (Negativattest) ist bei der Abwicklung notarieller Erklärungen von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Das Vorkaufsrecht aus §31 (1) DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 (2) BauGB enthält das DSchG NRW nicht. Die Kreisstadt Mettmann erachtet es zum jetzigen Zeitpunkt für legitim, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentums- und dem Erbbaurechtsgesetz zu verzichten. Um einer unnötigen Verzögerung bei der Abwicklung von notariellen Kaufverträgen vorzubeugen und die Arbeitsbelastung bei den beteiligten Ämtern, Abteilungen der Kreisstadt Mettmann und den Notariaten zu reduzieren, hat sich die Kreisstadt Mettmann zum oben genannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Pflicht der Kreisstadt Mettmann zur Ausstellung eines Negativattests, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Kreisstadt Mettmann das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Es wird ergänzend auf die Anwendungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) verwiesen.

## **Inkrafttreten:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 (4) Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17.12.2025

Der Bürgermeister

gez. André Bär